



AMTSBLATT

des Landkreises Kyffhäuserkreis

Jahrgang 1

Sondershausen, den 21.06.2022

Nr. 12/2022

<u>Inhalt</u>	<u>Amtlicher Teil</u>	<u>Seite</u>
Nr. 1	Verordnung des Kyffhäuserkreises über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 07.06.2022	1-3
Nr. 2	1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper	3-5

Nr. 1 Verordnung des Kyffhäuserkreises über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 07.06.2022

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) i.V. m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290), erlässt der Kyffhäuserkreis folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Pflichtfahrgebiet. Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf einen Umkreis von 25 km, gerechnet nach Luftlinie vom Betriebssitz des Unternehmens.

§ 2 Beförderungsentgelte und Zuschläge

- (1) Der Beförderungspreis setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl (außer Pkt. 3c, e) aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis und Zeitpreis, dem Wartegeld sowie Zuschlägen zusammen.
- (2) Mindestfahrpreis Grundgebühr **4,00 €**
- (3) a) Kilometerpreis für den ersten und zweiten Kilometer **3,20 €**
b) Kilometerpreis ab dem dritten Kilometer **2,80 €**

-
- c) Kilometerpreis für Großraumtaxi ab dem dritten Kilometer, wenn mehr als 4 Personen befördert werden oder ausdrücklich ein Großraumtaxi bestellt wurde oder aus fahrzeugtechnischen Gründen (z.B. Rollstuhlausstattung) kein anderes Fahrzeug eingesetzt werden kann. Großraumtaxen sind Fahrzeuge, die für die Beförderung von mehr als 5 Personen (inklusive Fahrer) verkehrsrechtlich zugelassen sind. **3,00 €**
- d) verkehrs- oder kundenbedingte Wartezeit je Std. - Minutentakt **45,00 €**
- e) für Anfahrten zum bestellten Ort außerhalb des Ortes des Betriebssitzes des beauftragten Unternehmens, werden ab dem Betriebssitz für Taxi **2,80 €**
für Großraumtaxi **3,00 €**
berechnet, wenn die Fahrt nicht zurück zum Ort des Betriebssitzes des beauftragten Unternehmens führt.
- f) Sonn- und Feiertage u. Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr **0,20 €/km**
- g) Zuschlag für die Rollstuhlbeförderung, wenn ein Fahrzeug mit spezieller Ausstattung für die sichere und qualifizierte Rollstuhlbeförderung bestellt wird. **5,00 €**
- h) bei Beförderung im Rahmen einer Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG erfolgt die Eingabe des Fahrpreises durch Nutzung der dort vereinbarten Pauschaltarifstufe
- (4) Fortschalteinheit **0,10 €**
- (5) Pauschale für Nichtnutzung
Für die Nichtnutzung bestellter Taxileistungen hat der Kunde innerorts (bis 5 km) die Grundgebühr und außerorts ab 5 km ist der entsprechende Kilometerpreis für eine Besetztfahrt zu entrichten.
Der Kunde ist bei Vertragsvereinbarung auf diese Regelung hinzuweisen.
- (6) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu **50,00 €** wechseln können.
Fahrten zum Zwecke des Geldwechslens gehen nicht zu Lasten des Fahrgastes.

§ 3

Sondervereinbarungen

Von den festgelegten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen, gemäß § 51 Abs. 2 PBefG, können nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde getroffen werden

§ 4

Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wird vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht ist.

§ 5
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kyffhäuserkreises über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 01.11.2000, zuletzt geändert durch die 6. Änderung zur Verordnung des Kyffhäuserkreises über den Taxitarif vom 02.11.2020, außer Kraft.
2. Die Umstellung und Eichung der Taxameter haben bis zum 30.09.2022 zu erfolgen

Sondershausen, den 07.06.2022

gez.
Hochwind-Schneider
Landrätin

**Nr. 2 - 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 des Trinkwasser- und
Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper**

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Der nachstehend abgedruckten 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZ) Helbe-Wipper wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 7. Juni 2022 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuserkreises „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“.

Der Nachtragswirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme für die Dauer von zwei Wochen ab dem Datum

der Bekanntmachung in den Räumlichkeiten des TAZ in der Alexander-Puschkin-Promenade 27, 99706 Sondershausen während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus wird der Nachtragswirtschaftsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Sondershausen, 14. Juni 2022

gez. Grimm
Verbandsvorsitzender

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. §§ 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. 87) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014, geändert durch Verordnung vom

17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper folgende Nachtragshaushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um T€	vermindert um T€	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher T€	auf nunmehr T€ festgesetzt
insgesamt				
a) im <u>Erfolgsplan</u>				
die Erträge	2	0	14.517	14.519
die Aufwendungen	0	3	14.296	14.293
der Gewinn	5	0	220	225
b) im <u>Vermögensplan</u>				
die Einnahmen	0	786	9.906	9.120
die Ausgaben	0	786	9.906	9.120
Wirtschaftsbereich Abwasser				
c) im <u>Erfolgsplan</u>				
die Erträge	2	0	8581	8.583
die Aufwendungen	0	3	8.527	8.524
der Gewinn	5	0	53	58
d) im <u>Vermögensplan</u>				
die Einnahmen	0	786	7.498	6.712
die Ausgaben	0	786	7.498	6.712
Wirtschaftsbereich Trinkwasser	Im Wirtschaftsbereich Trinkwasser bleiben die Festsetzungen aus dem Wirtschaftsplan zur Haushaltssatzung 2022 unverändert bestehen.			

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unverändert auf 1.900 T€ im Bereich Abwasser festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird von 3.699 T€ um 1.720 T€ vermindert und auf 1.979 T€ neu festgesetzt. Hiervon entfallen

auf den Bereich Trinkwasser	0 T€
auf den Bereich Abwasser	1.979 T€

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird nicht neu festgesetzt.

§ 5

Für den Bereich Abwasser wird die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO auf 304 T€ und die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO auf 152 T€ neu festgesetzt.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Sondershausen, den 14. Juni 2022

gez. Grimm (Siegel)
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Pressereferent

Telefon: 03632 / 741 – 110, E-Mail: pressestelle@kyffhaeuser.de

Erscheinungsweise:

- ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises www.kyffhaeuser.de und gebührenfreie Auslegung im Eingangsbereich des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen.
- Das Amtsblatt kann als Download über www.kyffhaeuser.de bezogen werden.